

# ERGÄNZENDE BESTIMMUNG – NR. 1

Stand: 14.07.2014 (redaktionell geändert 01.01.2016)

## **Berücksichtigung der Belange junger Menschen mit Behinderung in Einrichtungen der Jugendarbeit**

### **(Förderrichtlinien Nr. 4.9.5)**

Den Belangen junger Menschen mit Behinderung muss entsprechend der zum Zeitpunkt der Vorantragstellung geltenden Förderrichtlinien, der DIN 18040 Teil 1 und 2, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und dem Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG), Rechnung getragen werden.

Die zur Förderung beantragten baulichen Anlagen und deren Außenanlagen müssen barrierefrei errichtet bzw. modernisiert werden, damit sie für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (nach §4 BayBGG Behindertengleichstellungsgesetz).

Mit dieser Ergänzenden Bestimmung gibt der Bayerische Jugendring Hinweise, welche Voraussetzungen aus fachlicher Sicht erfüllt sein müssen, damit auch junge Menschen mit Behinderung Einrichtungen der Jugendarbeit uneingeschränkt nutzen können und somit eine Voraussetzung für die Förderung erfüllt ist.

### **1. Mindestanforderungen an die einzelnen Einrichtungsarten**

#### **1.1. Jugendräume, Jugendheime:**

- mind. 30 % der Fläche der Gruppenräume, davon mindestens 1 Raum mit der Größe von ca. 20 m<sup>2</sup>,
- mind. 1 geschlechtsneutrales barrierefreies WC.

#### **1.2. Jugendtreffs, Jugendfreizeitstätten, multifunktionale Einrichtungen:**

- der „Offene Bereich“, (Kommunikationsbereich, wie Treff, Cafe),
- der Veranstaltungsbereich, -saal, Disco; mit Induktions- oder Funkhöreranlage ausgestattet,
- Küche,
- i. d. R. mind. 40 % der Fläche der Gruppenräume, davon mindestens jedoch 1 Raum mit der Größe von mind. 20 m<sup>2</sup>,
- Gruppenräume mit spezieller Nutzung wie Werkraum, Bandübungsraum etc., mind. jeweils 1 Raum der jeweiligen Nutzung,
- möglichst jeweils 1 geschlechtsspezifisches barrierefreies WC, in jeweiligen Sanitärbereich integriert.

- 1.3. Jugendübernachtungseinrichtungen:
- mindestens zwei Schlafräume mit zugehörigen Sanitärbereichen (barrierefreie Dusche und WC),
  - ein Teil der Tagungs- und Aufenthaltsräume, und diese mit Induktions- oder Funkhöreranlage ausgestattet,
  - mind. 1 zusätzliches geschlechtsneutrales barrierefreies WC; möglichst jeweils 1 geschlechtsspezifisches barrierefreies WC, in jeweiligen Sanitärbereich integriert.
- 1.4. Jugendzeltlagerplätze:
- ein angemessener Teil der Zeltstellplätze und die zugehörigen Sanitärbereichen (barrierefreie Dusche und WC),
  - Küchenbereich,
  - ggf. Schlechtwetter-Hütten, Grillplatz etc.

## **2. Mindestanforderungen an die Art der Baumaßnahme**

- 2.1. Neubauten, große Umbau- und Erweiterungsbauten, Generalinstandsetzungen  
Die DIN 18040-1 „Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“ ist umzusetzen.  
Zusätzlich ist bei Übernachtungseinrichtungen die DIN 18040-2 „Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen Teil 2: Wohnungen“ in den Bereichen der Schlafräume mit den zugehörigen Sanitärräumen (Dusche und WC) anzuwenden.
- 2.2. Kleinere Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen
- Maßnahmen, die sich nicht auf die Zugänglichkeit der Einrichtung auswirken:  
Wenn die bestehende Einrichtung bisher noch nicht barrierefrei gestaltet ist und sich die beantragten Maßnahmen nicht auf die Zugänglichkeit der Einrichtung auswirken, wie z.B. Modernisierung der Heizung, des Daches, Erneuerung der Fenster o. ä., so kann ggf. auf eine Herstellung der Barrierefreiheit im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme verzichtet werden.
  - Maßnahmen, die sich auf die Zugänglichkeit der Einrichtung auswirken:  
Wenn die bestehende Einrichtung bisher noch nicht barrierefrei gestaltet ist, sich die beantragten Maßnahmen aber auf die Zugänglichkeit der Einrichtung auswirken, ist die Barrierefreiheit der Einrichtung im Zuge dieser Maßnahmen herzustellen.

## **3. Rampen**

Um Kindern und Jugendlichen mit motorischen Einschränkungen, insbesondere Menschen im Rollstuhl, eine gleichberechtigte Teilhabe zur Nutzung der Einrichtung zu gewährleisten, werden Rampenausbildungen nur zur Überwindung eines Niveauunterschiedes von max. 1,00 m Höhe als geeignet angesehen. Bei einem Höhenunterschied von mehr als 1,00 m muss eine planerische Alternative ausgeführt werden (wie bspw. Veränderung des Eingangsbereichs, Einbau eines Aufzugs).

#### **4. Informationen für die Gebäudenutzung**

Informationen für die Gebäudenutzung, die warnen, der Orientierung dienen oder leiten sollen, müssen gemäß DIN 18040 auch für Menschen mit sensorischen Einschränkungen (z.B. Blindheit, Seh- oder Hörbehinderung) geeignet sein. Die Vermittlung dieser wichtigen Informationen muss für mindestens zwei Sinne erfolgen, z.B. Sehen und Hören, Sehen und Tasten (z.B. Braille-Schrift).

Außerdem müssen diese Informationen auch für Menschen mit anderen Einschränkungen, z.B. kognitiven Einschränkungen, Leseschwäche bzw. Analphabetismus, eingeschränkten Deutschkenntnissen, verständlich sein. Schriftliche Informationen sollen daher in Leichter Sprache unter Verwendung von einfachen Bildern und Piktogrammen erfolgen.

#### **5. Nachweis der Barrierefreiheit**

##### **5.1. Darstellung im Plan:**

Dem Vorantrag ist ein Plan mit der Bezeichnung „Nachweis der Barrierefreiheit“ beizulegen. Die Umsetzung der in dieser Ergänzenden Bestimmung Nr. 1 beschriebenen Anforderungen für Menschen mit motorischen Einschränkungen muss nachvollziehbar dargestellt sein.

Es müssen die äußere Erschließung auf dem Grundstück (Erreichbarkeit, Zugänglichkeit der Einrichtung), wie bspw. Gehwege, PKW-Stellplätze, Eingangsbereiche, sowie die innere Erschließung (Nutzung), wie Flurbreiten, Türbreiten, Bewegungsflächen für Rollstühle, Aufzugsanlage, Rampen, Behinderten-WC usw. dargestellt sein.

Bei Jugendräumen und kleineren Jugendheimen ist ggf. eine Ausnahme von der Vorlage eines gesonderten Planes möglich, wenn die Barrierefreiheit der Einrichtung (Zugänglichkeit und Nutzbarkeit) in der eingereichten Planung ausreichend dargestellt ist.

##### **5.2. Konzept zur Informationsvermittlung:**

Mit dem Vorantrag ist ein Konzept für die Umsetzung der unter Punkt 4 beschriebenen Anforderungen hinsichtlich der Informationsvermittlung für die Gebäudenutzung vorzulegen.